

Präventionskonzept



Pfarrverband Tegernsee-Egern-Kreuth

Institutionelles Schutzkonzept

1. Einleitung

„Da brachte man Kinder zu ihm, damit er ihnen die Hände auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.“ (Mk 10,13-16)

Lasst die Kinder zu mir kommen. Eine eindeutige Aussage Jesu, die man als Anspruch an jede christliche Gemeinde verstehen muss. Als Pfarrverband wollen wir ein Ort sein, an dem sich Kinder in einem geschützten Raum hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens entwickeln können. Deshalb gibt es zahlreiche Felder der Kinder- und Jugendpastoral in unserem Pfarrverband (siehe weiter unten). Leider ist in den letzten zwei Jahrzehnten eine unglaubliche Anzahl sexualisierter Gewalt an Kindern innerhalb der röm.-kath. Kirche in Deutschland geschehen und vertuscht worden. Diese schändlichen Taten sind aufs Schärfste zu verurteilen und von daher muss alles darangesetzt werden, dass sich solche Vorfälle nicht mehr wiederholen. Aus diesem Grund legt die Erzdiözese München und Freising Wert auf eine umfangreiche Präventionsarbeit. Zur Verhinderung und möglichen Aufdeckung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie zur konsequenten Verfolgung eventueller Vorfälle wollen wir als Pfarrverband mit Hilfe dieses Präventionskonzeptes unseren Beitrag leisten.

2. Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Analyse

In unserer Pfarrgemeinde haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit

- ~ mit pfarreieigenen Gruppen und Angeboten;
- ~ mit Angeboten selbständiger Institutionen und Verbände, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote	Kinder- und Jugendgruppen	Weitere Einrichtungen und Gruppierungen
~ Erstkommunionvorbereitung	~ Ministranten	~ Religionspädagogik
~ jeder Gottesdienst, besonders:	~ Sachausschuss	~ Sternsingeraktion
~ Familiengottesdienst	Jugend	~ Kinderbibeltag
~ Jugendgottesdienst	~ Kolpingjugend	~ EKP (Eltern-Kind-Programm)
~ (Klein-) Kindergottesdienst		~ Babysitterbörse
~ Schulgottesdienst		~ Familienfreizeit
~ Kinderkrippenfeier		~ Ministrantenfreizeit
~ (Kinder-) Maiandachten		~ Ministrantentag
~ Proben für liturgische Feiern		
~ Kinderchor		
~ Geistliche Gespräche/ Begleitung, wie z.B. Erstbeichte		
~ Holen des Friedenslichts		

Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen geschehen im persönlichen Zusammensein. Sie ereignen sich aber auch über Medien (z.B. WhatsApp, Telefonanruf, Mail, SMS).

Sie erfolgen verbal und nonverbal, z.B. über Sprache, Gestik, Mimik, Emojis, Geschenke,...

2.2 Besondere Risiken

2.2.1 Alleiniges Zusammensein

Besonders risikoreich ist es, wenn ein Erwachsener allein mit einem Kind, einem Jugendlichen oder einer Kinder-/Jugendgruppe zusammen ist. Das soll nach Möglichkeit vermieden werden.

Beispiele, wo das passieren könnte:

- ~ Gruppenstunden
- ~ Proben (in der Kirche)
- ~ Hauptamtlicher (Mesner, Zelebrant,...) in der Sakristei
- ~ Autofahrten

2.2.2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnis

Ein besonderes Risiko stellt aber auch dar, wenn es zwischen Haupt-/Ehrenamtlichen und Kindern/Jugendlichen ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis gibt.

Situationen, in denen Haupt-/Ehrenamtliche ein solches Verhältnis riskant sein könnte:

- ~ „Zulassung“ zu den Sakramenten oder Gruppierungen, z.B. Firmung, Ministranten
- ~ Bedürfnis nach Anerkennung
- ~ starker Wunsch, eine Rolle zu bekommen
- ~ gefallen wollen
- ~ Extremsituationen
 - Trauer
 - Heimweh
 - wenn die Kinder selber Körperkontakt suchen
- ~ Bedürfnis des Haupt-/Ehrenamtlichen nach Anerkennung, Körperkontakt,...

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Arbeitsfeld.

2.3 Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für den Pfarrverband Tegernsee-Egern-Kreuth haben wir uns für ein Präventionsteam entschieden. Dieses wird mit einem/r Seelsorger/-in, Pastoralreferentin Maria Thanbichler, einem Mitglied der Verwaltung, Verwaltungsleiter Berthold Späth und mit einem Ehrenamtlichen, dem Verbundspfleger Martin Weigl, besetzt. Alle werden nach einer Ausbildung beim Erzbistum München und Freising mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.

Unser Präventionsteam

- ~ ist Ansprechpartner/-in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- ~ kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- ~ unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts.
- ~ bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer Rechtsträger.
- ~ berät, lenkt und leitet die Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen und trägt mit Sorge dafür, dass qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.

3. Personalauswahl/Erweitertes Führungszeugnis

Im Pfarrverband Tegernsee-Egern-Kreuth engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- ~ als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Gemeinde (z.B. Kirchenverwaltung/Pfarrgemeinderat),
- ~ als Hauptamtliche in der Seelsorge,
- ~ als nichtpastorale Haupt- oder Nebenamtliche (z.B. Mesner, Organisten, Sekretärinnen, vom Pfarrverband angestellte Reinigungskräfte...),
- ~ als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (z.B. Mesnervertretung),
- ~ als Ehrenamtliche in der Leitung von Kinder- und Jugendgruppen (Firmhelfer/-innen, Erstkommuniongruppenleiter/-innen, Oberministranten/-innen, Ministrantengruppenleiter/-innen und weitere Ministrantenverantwortliche, Gruppenleiter/-innen bei der Kolpingjugend,...)
- ~ als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsingeraktion, Kinderbibeltag, Krippenspielproben,...), bei Kinderwortgottesdiensten...

In Informationsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über den Präventionsansatz in unserem Pfarrverband informiert und unsere Position dargelegt. Wir geben die Handreichung der Erzdiözese „Miteinander achtsam leben“ (für Hauptamtliche/Ehrenamtliche) mit allen relevanten Punkten an die Hand. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit, bei der sie mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben, ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen und bei nächstmöglicher Gelegenheit eine Grundschulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrzunehmen ist.

In unserem Pfarrverband werden wir dafür Sorge tragen, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt. Daher müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie alle Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten bzw. Kontakt haben, ein EFZ vorlegen sowie die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/-innen oder Ehrenamtliche und die Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung unterschreiben.

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben.

3.1 Erweitertes Führungszeugnis bei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Hauptamtliche nichtpastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung, ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt. Die hauptamtlichen Seelsorger erhalten vom Erzbischöflichen Ordinariat alle 5 Jahre eine Aufforderung, ein aktuelles EFZ vorzulegen, das dann dort verwahrt wird.

3.2 Erweitertes Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Für Ehrenamtliche gilt das in der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Jeder Ehrenamtliche, der Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene mehr als einmal anleitet, begleitet oder betreut oder/und mit ihnen übernachtet, mindestens 16 Jahre alt ist, muss ein EFZ, die ihnen erläuterte Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung vorlegen

(Vorgehen wie auf Seite 24 in der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche beschrieben).

Bei Ehrenamtlichen unter 16 Jahren reicht die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung.

Die Dokumentation erfolgt in einer von der Verwaltungsleitung zu führenden Excel-Tabelle. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

4. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die im Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen Orientierung geben und eingehalten werden müssen. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder denkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ~ Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten, in der Regel pfarrlichen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- ~ Privaträume sind für Einzelgespräche nicht empfehlenswert.
- ~ Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander.
- ~ Herausgehobene, intensive Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen.
- ~ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Teilnahme freigestellt wird und keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- ~ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- ~ Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anlegen liturgischer oder anderweitiger Kleidung geholfen wird.
- ~ Es darf keine Angst machenden oder/und einschüchternden Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- ~ Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- ~ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

4.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Sensibilität sowie ggf. Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ~ Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten.

- ~ Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefohlenen, Straßenverkehr) zulässig.
- ~ Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- ~ Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anlegen liturgischer oder anderweitiger Kleidung geholfen wird.
- ~ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen mit Körperkontakt werden so gestaltet, dass die Teilnahme freigestellt wird und keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.

4.3 Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung und von einem auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- ~ Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt. Spitznamen werden nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) kommen nicht zum Einsatz.
- ~ In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- ~ Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse (z.B. unterschiedliche Bedürfnisse bei Kindergartenkindern und Jugendlichen) angepasst sein.
- ~ Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- ~ Pornographische Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- ~ Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist zu vermeiden.
- ~ Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- ~ Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität.
- ~ Vor allem bei Veröffentlichungen, aber auch bereits beim Umgang mit Medien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten. Z. B. bevor man eine Person fotografiert und diese Bilder veröffentlicht werden, muss die Zustimmung der Person eingeholt werden (siehe Datenschutzkonzept).

4.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Exklusive Geschenke fördern, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Minderjährigen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

4.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

- ~ Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.
- ~ Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung oder Bloßstellung untersagt, auch wenn die Schutzperson/en einwilligt/en.

4.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilt und deren Einverständnis eingeholt wird.

Richtlinien für das Verhalten auf Freizeiten und Reisen sind:

- ~ Die Schützlinge sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ~ Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- ~ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- ~ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem minderjährigen Schützling zu unterlassen.
- ~ Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als deren Privat- bzw. Intimsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- ~ Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind.
- ~ Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein EFZ vorgelegt haben.

4.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserem Pfarrverband durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Verwaltung trägt Sorge dafür, dass neben dem EFZ, der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung sowie der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung auch die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und verwahrt wird.

Der entsprechende Verantwortliche aus dem Seelsorgeteam für Gruppenstunden, Freizeitmaßnahmen, Erstkommunion- und Firmvorbereitung achtet darauf, dass die Punkte der entsprechenden Checklisten der Diözese für die Pfarreiarbeit berücksichtigt werden.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen die Vorgesetzten Gespräche mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Präventionsnachschulungen angesetzt bzw. notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, im Rahmen einer Überprüfung des gesamten Präventionskonzepts, durch die Präventionsbeauftragten kontrolliert und ggf. aktualisiert.

5. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Wir legen Wert auf eine fehleroffene Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde.

Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei erfolgt keine Spezifizierung auf sexuelle Grenzverletzungen. Die Beratungs- und Beschwerdewege werden über unsere Homepage veröffentlicht.

5.1 Interne Beratungs- und Beschwerdewege (Kontakt Daten siehe Punkt 8)

Über das Pfarrbüro kann zum Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden.

- ~ Die Beschwerde kann im direkten Gespräch vorgebracht werden.
- ~ Außerdem besteht die Möglichkeit, per E-Mail direkten Kontakt zu den Präventionsbeauftragten aufzunehmen:
- ~ Es besteht auch die Möglichkeit, in den Briefkasten des Pfarrbüros (Prinzip „Kummerkasten“) eine schriftliche Beschwerde einzuwerfen. Idealerweise ist diese mit dem Zusatz „An das Präventionsteam“ oder ähnlich versehen.
- ~ Wenn jemand vor Ort unerkannt bleiben möchte, ist es jederzeit möglich, eine Beschwerde direkt bei den externen Missbrauchsbeauftragten der Diözese einzureichen.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden gemäß der bestehenden Meldepflicht den Leitlinien entsprechend weitergeleitet und an Hand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Anonymität.

Über jeden Vorgang wird ein Protokoll erstellt, das verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird.

5.2 Intervention bei Verdachtsfällen

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Bei einem Verdacht gegenüber Mitarbeitenden wird nach folgenden Schritten gehandelt:

- ~ Schritt 1: Dokumentation der Gespräche mit Betroffenen nach der Vorlage der Handreichungen für Ehren- und Hauptamtliche.
- ~ Schritt 2: Weiterleitung des Verdachts zur Bearbeitung an die externen Missbrauchsbeauftragten und die Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei,

aber natürlich auch Betroffene oder Beschuldigte, können sich, auch ohne Absprache mit Vorgesetzten, direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden.

- ~ Schritt 3: Externe Missbrauchsbeauftragte werden weitere Schritte einleiten und stehen beratend den Beteiligten zur Seite.

5.3 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall

1. Für Betroffene und deren Angehörige gibt es, falls gewünscht, Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen oder/und durch Mitarbeiter/-innen des Ordinariates.
2. Für Mitarbeitende einer Pfarrei gibt es die Möglichkeit der Supervision.
3. Für Beschuldigte gibt es Beratung und Begleitung durch die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Ordinariates.
4. Für Betroffene und deren Angehörige gibt es begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger/-innen.

6. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- ~ die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben.
- ~ die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- ~ wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- ~ bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre das Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarrei auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- ~ Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- ~ EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- ~ Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- ~ Unterschrift Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung: einmalig

7. Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Intensität der Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt.

- Pastorale Mitarbeiter/-innen werden über das E-Learning der Diözese geschult.
- Für nichtpastorale haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen (Mesner, Kirchenmusiker, etc.) wird eine Schulung durch diözesane Fachkräfte vor Ort oder im näheren Umkreis angestrebt.
- Ehrenamtliche, die Kinder- und Jugendgruppen leiten, auch Ministrant/-innen-Gruppen, müssen den Nachweis einer entsprechenden Schulung bringen, was auch über einen Gruppenleiterkurs möglich ist.
- Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, begleiten oder betreuen (z. B. Erstkommuniongruppenleiter/-innen und Firmbegleiter/-innen) werden

auf der Grundlage der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für Ehrenamtliche über Prävention sexualisierter Gewalt informiert.

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Diese Schulungen sollen folgende Inhalte umfassen:

- ~ Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- ~ Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs
- ~ Nähe und Distanz
- ~ Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- ~ Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“; Täterbeschreibungen und ihre Strategien; Opferbeschreibungen und ihre Verhaltenshintergründe
- ~ Recht und Gesetz
- ~ Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising
- ~ Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie Kontaktpersonen

Wir informieren unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert und in der Personalakte abgelegt. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Präventionsteam zur Schulung eingeladen. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

8. Kontakte und Hilfsangebote

a) intern:

- **Präventionsteam des Pfarrverbandes Tegernsee-Egern-Kreuth**
Seestraße 23, 83684 Tegernsee,
 - Verwaltungsleiter Berthold Späth: bspaeth@ebmuc.de Tel. 08022-85991912
 - Pastoralreferentin Maria Thanbichler: mthanbichler@ebmuc.de Tel. 08022-85991914
 - Verbundspfleger Martin Weigl: martin_weigl@yahoo.de Tel. 08022-937873Telefon Kath. Pfarramt: 08022/4640
- **Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**
der Erzdiözese München und Freising
Landsberger Straße 39, 80339 München
Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur
E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@eomuc.de
Telefon Hr. Bartlechner Peter: 0151/46138559
Telefon Fr. Dolatschko-Ajjur Lisa: 089/540741513; 0160/96346560

b) extern:

- Als **externe bischöfliche Missbrauchsbeauftragte** der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx ernannt:

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 2647

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St.-Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

9. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für den Pfarrverband Tegernsee-Egern-Kreuth vom Pfarrverbandsleiter mit sofortiger Wirkung zum 01.02.2020 in Kraft gesetzt.

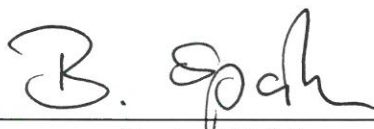
Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der fünf Jahre bis zur Wiedervorlage ergeben, werden den Mitgliedern des Seelsorgeteams und des Haushalts- und Personalausschusses mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stellen, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums vorgelegt.

Die laufende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

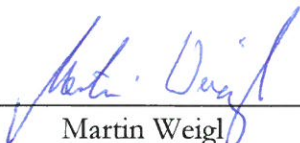
Tegernsee, 01.02.2020
Ort, Datum



Msgr. Walter Waldschütz, Pfr.
Pfarrverbandsleiter



Berthold Späth
Verwaltungsleiter



Martin Weigl
Verbundspfleger



Günter Allerstorfer
Pfarrverbandsratsvorsitzender